



Stiftung KalkGestalten

Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand

Aufgrund § 10 Abs. 6 der Satzung erlässt der Stiftungsrat der Stiftung KalkGestalten für den Stiftungsvorstand die nachstehende Geschäftsordnung

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und max. 7 natürlichen Personen. Die Anzahl legt der Stiftungsrat fest.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes ergeben sich aus Satzung der Stiftung KalkGestalten, insbesondere aus § 13.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinschaftlich verantwortlich.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen und Verfügungen des Vorstandes mit verpflichtendem Charakter für die Stiftung bedürfen eines vorausgehenden Beschlusses und in der Regel der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 3 Sitzungen des Vorstandes

(1) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes beruft den Stiftungsvorstand ein und leitet die Sitzungen. Die Tagesordnung sowie zweckdienliche Anlagen sind den Vorstandsmitgliedern, dem/der Stiftungsratsvorsitzende/n mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu zusenden. Dadurch wird den Adressaten die Gelegenheit gegeben, sich vor den Sitzungen mit den vorgesehenen Beratungsgegenständen vertraut zu machen.

(2) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des Gegenstandes der Beratung dies verlangt.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können aber je nach Beratungsgegenstand weitere Personen zweckdienlicherweise zur Sitzung eingeladen werden. Der/ die Stiftungsratsvorsitzende und sein/e / ihre Stellvertreter/in werden ebenso regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen wie der/die für den Stadtbezirk Kalk zuständige Vertreter/in der Stadt Köln (Bürgeramtsleitung).

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Wege des Umlaufs können Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch muss innerhalb einer Woche nach Erhalt des Beschlussantrages erfolgen.

(5) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sollte ein Stimmengleichstand entstehen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind in der Regel auf der jeweils nächsten Sitzung zu beschließen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind von allen Mitgliedern des Vorstandes im Protokoll zu unterzeichnen. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Schriftführung. Das Original des Protokolls wird der Sparkasse KölnBonn zur Verwahrung übergeben.

§ 4 Berichterstattung an den Stiftungsrat

(1) Umfang und Inhalte der Berichtspflicht des Vorstandes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 der Satzung.

(2) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Wirtschaftspläne und schriftliche Berichte wie Protokolle sind über den Stiftungsratsvorsitzenden an den Stiftungsrat zu leiten.

§ 5 Offenlegung von Unterlagen und Gewährung der Einsichtnahme

(1) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat oder den aus dessen Mitte bestimmten Mitgliedern die Prüfung aller Angelegenheiten der Stiftung zu ermöglichen und sie diese dabei auch zu unterstützen.

(2) Wenn der Stiftungsrat einen Dritten mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt, ist diesem die Durchführung der Prüfung in gleicher Weise wie dem Stiftungsrat zu ermöglichen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung. Den Stiftungsratsmitgliedern ist ebenfalls ein Exemplar auszuhändigen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Köln, den 26.11.2015